

Gebührenordnung für den Masterstudiengang „Steuerrecht“ (LL.M.) der Universität Potsdam

Vom 12. Juli 2017¹

Der Senat der Universität Potsdam hat auf der Grundlage des § 5 Abs. 4 in Verbindung mit §§ 64 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg - Brandenburgisches Hochschulgesetz (BbgHG) vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juli 2015 (GVBl. I/15, [Nr. 18]), in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 Nr. 2 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60), zuletzt geändert durch die Dritte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 22. April 2015 (AmBek. UP Nr. 6/2015 S. 235), am 12. Juli 2017 folgende Gebührenordnung als Satzung erlassen:²

Inhalt

- § 1 Gebührenpflicht
- § 2 Höhe der Gebühr, Ermäßigung
- § 3 Zahlungsverpflichtung, Fälligkeit
- § 4 Erlöschen der Zahlungspflicht, Rückzahlung der Gebühr
- § 5 Verwendung der Gebühr
- § 6 Inkrafttreten

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für das Studium in dem weiterbildenden Masterstudiengang „Steuerrecht“ (Master of Laws, LL.M.) an der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam erhebt die Universität Potsdam eine Gebühr. Die Erhebung sonstiger Gebühren und Beiträge der Universität Potsdam und des Studentenerwerks Potsdam bleibt davon unberührt.

(2) Ausländische Studierende, die im Rahmen von Vereinbarungen auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene oder von Hochschulvereinbarungen, die Abgabefreiheit garantieren, immatrikuliert sind, sind von der Gebührenpflicht nach § 1 Absatz 1 Satz 1 befreit. Andere ausländische Studierende können von dieser Gebührenpflicht befreit werden, wenn die Universität Potsdam ein besonderes Interesse an der Bildungszusammenarbeit mit dem Herkunftsland hat.

§ 2 Höhe der Gebühr, Ermäßigung

(1) Die Gebühr für die Teilnahme an dem Masterstudiengang „Steuerrecht“ (Master of Laws, LL.M.) beträgt 2.000 Euro.

(2) Aus Gründen der Billigkeit und zur Vermeidung sozialer Härten kann die Gebühr auf Antrag ermäßigt werden.

(3) Im Übrigen kann die Gebühr in entsprechender Anwendung der jeweils geltenden Fassung des § 22 des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg (GebGBbg) vom 7. Juli 2009 (GVBl. I/09, S. 246) gestundet oder erlassen werden.

(4) Zuständig für die Entscheidung über die Ermäßigung, die Stundung oder den Erlass nach den Absätzen 2 und 3 ist der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang „Steuerrecht“ (Master of Laws, LL.M.) an der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam.

§ 3 Zahlungsverpflichtung, Fälligkeit

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr entsteht mit der Zulassung zum Masterstudiengang „Steuerrecht“ auf der Grundlage eines Gebührenbescheides. Der Gebührenbescheid kann mit dem Zulassungsbescheid verbunden werden.

(2) Die Gebühr ist mit Erlass des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser die Fälligkeit nicht abweichend bestimmt.

(3) Auf die nach dem Gebührenbescheid zu zahlende Gebühr ist § 4 Abs. 1 Nr. 5 der Immatrikulationsordnung der Universität Potsdam entsprechend anzuwenden.

(4) Das Nähere, insbesondere die Zahlungsfrist, bestimmt der Gebührenbescheid.

§ 4 Erlöschen der Zahlungspflicht, Rückzahlung der Gebühr

(1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr erlischt, wenn die Immatrikulation nicht fristgerecht vollzogen wird; eine bereits gezahlte Gebühr ist in diesem Fall in voller Höhe zu erstatten.

(2) Bei einem Abbruch des Studiums im Studiengang „Steuerrecht“ innerhalb des ersten Monats der Vorlesungszeit des ersten Semesters des Studiums werden 75 % der Gebühr erstattet. In Härtefällen kann die volle Gebühr erstattet werden.

(3) Beim Abbruch des Studiums zu einem späteren Zeitpunkt ist die Erstattung der Gebühr ausgeschlossen. Sofern der Studierende die Gründe für

¹ Genehmigt durch den Präsidenten der Universität Potsdam am 24. Juli 2017.

² Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

den Abbruch des Studiums nicht zu vertreten hat, kann in Ausnahmefällen eine anteilige oder vollständige Erstattung der Gebühr gewährt werden.

(4) Zuständig für die Entscheidung über die Erstattung nach Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 ist der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang „Steuerrecht“ (Master of Laws, LL.M.) an der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam.

§ 5 Verwendung der Gebühr

Die Gebühr dient dazu, den Masterstudiengang „Steuerrecht“ (Master of Laws, LL.M.) an der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam unterstützend zu finanzieren.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.